

Immatrikulation in einen Masterstudiengang an der Universität Rostock

Bachelorstudenten im 6. Fachsemester:

Wenn Sie die Absicht haben, nach dem Bachelorstudium das Masterstudium an der MSF weiterzuführen, dann melden Sie sich zunächst bitte fristgemäß zum WS 2016/2017 im Bachelor-Studiengang zurück.

Sie können einen Antrag auf Umschreibung in den Master stellen:

- M.Sc. Biomedizinische Technik
- M.Sc. Maschinenbau
- M.Sc. Mechatronik
- M.Sc. Schiffs- und Meerestechnik
- M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen

und im Studienbüro bis spätestens 1 Woche nach Vorlesungsbeginn einreichen.

Antrag auf der Uni-Seite unter:

Studium/Wege zum Studium/Formulare und Rechtsvorschriften/
Antrag auf Umschreibung in einen Masterstudiengang

Abschluß im SS 2015:

Sobald Sie den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs nachgewiesen haben und die Zulassungskriterien für den entsprechenden Masterstudiengang erfüllen, senden wir Ihre Anträge mit der Zulassungsentscheidung an das Studentensekretariat zurück. Sie werden bei erfolgter fachlicher Zulassung dann in den Master umgeschrieben und erhalten ein neues Leporello mit den Angaben zum neuen Studiengang.

Hinweis bei Exmatrikulation:

- Bei Exmatrikulation bis zum 30.09.2016 erhalten Sie den gesamten eingezahlten Semesterbeitrag für das WS 2016/2017 auf Antrag zurück
- Bei Exmatrikulation nach dem 30.09.2016 können Sie einen Antrag an den STURA stellen und anteilig den Beitrag für das Semester-Ticket im WS 2016/2017 zurück fordern.

Die Formulare finden Sie unter: <http://www.uni-rostock.de/studium/form/>

Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Studiengänge an der MSF

M.Sc. Biomedizinische Technik

Zugangsvoraussetzungen, § 2

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Biomedizinische Technik ist gemäß § 3 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.
2. Es ist ein berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium der Fachrichtung Biomedizinische Technik mit mindestens 180 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen.
3. Der Nachweis des Erwerbs von
 - mindestens 18 Leistungspunkten auf dem Gebiet der Technischen Mechanik,
 - mindestens 18 Leistungspunkten auf dem Gebiet der Mathematik,
 - mindestens 6 Leistungspunkte auf dem Gebiet der Thermodynamik,
 - mindestens 6 Leistungspunkte auf dem Gebiet der Strömungsmechanik,
 - mindestens 6 Leistungspunkte auf den Gebieten der Mess- und Regelungstechnik,
 - mindestens 18 Leistungspunkte auf dem Gebiet der Medizinischen Grundlagen (Anatomie, Physiologie, Labordiagnostik, Pathologie, Abwehrsysteme des Organismus, Mikrobiologie)

ist zu erbringen. Maximal 12 Leistungspunkte können im Verlauf des ersten Jahres nachgeholt werden.

(2) Der Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Biomedizinische Technik kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studienangangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Gleiches gilt, wenn das erste berufsqualifizierende Studium nicht mindestens mit der Note 3,0 oder bei einem anderen Notensystem mit einer vergleichbaren Note abgeschlossen wurde. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

M.Sc. Maschinenbau

Zugangsvoraussetzungen, § 2

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau ist gemäß § 3 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.
2. Es ist ein berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium der Fachrichtung Maschinenbau mit mindestens 180 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen.
3. Der Nachweis des Erwerbs von
 - mindestens 18 Leistungspunkten auf dem Gebiet der Technischen Mechanik,
 - mindestens 18 Leistungspunkten auf dem Gebiet der Mathematik,
 - mindestens 6 Leistungspunkten auf dem Gebiet der Thermodynamik,
 - mindestens 6 Leistungspunkten auf dem Gebiet der Strömungsmechanik und
 - mindestens 6 Leistungspunkten auf den Gebieten der Mess- und Regelungstechnik

ist zu erbringen.

Maximal 12 Leistungspunkte können im Verlauf des ersten Jahres nachgeholt werden.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist, und die Bewerberin und der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Gleiches gilt, wenn das erste berufsqualifizierende Studium nicht mindestens mit der Note 3,0 oder bei einem anderen Notensystem mit einer vergleichbaren Note abgeschlossen wurde. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

M.Sc. Mechatronik

Zugangsvoraussetzungen § 2

Der Zugang zum Masterstudiengang Mechatronik ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.
3. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium der Fachrichtung Mechatronik oder in einem der Mechatronik verwandten Studiengang mit mindestens 180 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen.
4. Der Nachweis des Erwerbs von
 - mindestens zwölf Leistungspunkten im Gebiet der Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik,
 - mindestens zwölf Leistungspunkten im Gebiet der Technischen Mechanik,
 - mindestens achtzehn Leistungspunkten im Gebiet der Mathematik und
 - mindestens zwölf Leistungspunkten im Gebiet der Mess- und Regelungstechnik.

ist zu erbringen. Maximal zwölf Leistungspunkte können im Verlauf des ersten Jahres nachgeholt werden.

Der Zugang zum Masterstudiengang Mechatronik kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 4 nicht erfüllt ist, und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

M.Sc. Schiffs- und Meerestechnik

Zugangsvoraussetzungen, §2

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Schiffs- und Meerestechnik ist gemäß § 3 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.
2. Als erster berufsqualifizierender Abschluss werden nur Bachelorabschlüsse in einem Studium der Fachrichtungen Schiffs- und Meerestechnik, Maschinenbau, Verkehrstechnik, Bauingenieurwesen oder artverwandter Fachrichtungen mit mindestens 180 Leistungspunkten oder andere gleichwertige Abschlüsse anerkannt.
3. Der Nachweis des Erwerbs von
 - mindestens 18 Leistungspunkten auf dem Gebiet der Technischen Mechanik,
 - mindestens 18 Leistungspunkten auf dem Gebiet der Mathematik,
 - mindestens 12 Leistungspunkte auf dem Gebiet der Strömungsmechanik/ Hydrodynamik und
 - mindestens 6 Leistungspunkte auf den Gebieten der Mess- und Regelungstechnik

ist zu erbringen.

Maximal 12 Leistungspunkte können im Verlauf des ersten Jahres nachgeholt werden.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Schiffs- und Meerestechnik kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Gleiches gilt, wenn das erste berufsqualifizierende Studium nicht mindestens mit der Note 3,0 oder bei einem anderen Notensystem mit einer vergleichbaren Note abgeschlossen wurde. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen

Zugangsvoraussetzungen, § 2

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist gemäß § 3 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.
2. Es ist ein berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem dem Wirtschaftsingenieurwesen verwandten Studiengang mit mindestens 180 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen.
3. Der Nachweis des Erwerbs von
 - mindestens 42 Leistungspunkten auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, davon mindestens 30 Leistungspunkte auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre,
 - mindestens 42 Leistungspunkten in studienrichtungsbezogenen Ingenieurwissenschaften (Maschinenbau und Elektrotechnik) gemäß § 4 Absatz 4, bei Wahl der Studienrichtung Elektrotechnik davon mindestens 12 Leistungspunkte in Grundlagen der Elektrotechnik,
 - mindestens 18 Leistungspunkten in Mathematik und
 - mindestens 6 Leistungspunkte auf dem Gebiet der Informatik oder in einem naturwissenschaftlichen Grundlagenfach

ist zu erbringen.

Maximal 12 Leistungspunkte können im Verlauf des ersten Jahres nachgeholt werden, sofern das erste berufsqualifizierende Studium mindestens mit der Note ECTS-Grade „B“ oder bei einem anderen Notensystem mit einer vergleichbaren Note abgeschlossen wurde.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist, und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studienengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Eine Zulassung unter Vorbehalt kann erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.